

PARAT

Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Statuten

In Kraft ab 22. Juli 2019

Parteiversammlung Beschluss vom 21. Juli 2019

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe», abgekürzt «PARAT», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Bern.

² *aufgehoben*

Art. 2 Zweck

¹ Die Partei hat zum Zweck in der Schweiz Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

² Die Ziele der Partei umfassen insbesondere:

- a. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
- b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
- c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
- d. einen transparenten Staat zu fördern;
- e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
- f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
- g. die Stärkung der Freiheit, Verantwortung und Partizipation aller Menschen;
- h. die Förderung der Meinungsvielfalt und der aktiven politischen Teilnahme der Bevölkerung;
- i. die Säkularisierung des Staatswesens.

³ Zu diesem Zweck will die Partei namentlich durch die Vollmitglieder im Ständerat, im Nationalrat sowie in den Legislativen und Exekutiven der Kantone in Abs. 1 und ihrer Gemeinden Einsitz nehmen.

^{3bis} Um die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken unterstützt die Partei Kandidaten für Ämter der Judikative, wenn diese nicht an Absprachen teilnehmen und glaubhaft Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Justizöffentlichkeit sowie die Freiheit und Gleichheit aller Menschen verteidigen.

⁴ aufgehoben

⁵ Die Ziele gemäss Abs. 2 sind auch innerhalb der Partei sinngemäss anwendbar, so sie sich dazu eignen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Partei sind juristische und natürliche Personen sowie die Untergliederungen.

² Die Vollmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche den zuletzt fälligen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliederbeitrag wird mit dem Beitritt und jeweils 30 Tage nach Versand der ersten Zahlungsaufforderung fällig.

^{2bis} Bei Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag 60 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt haben wird der Austritt vermutet.

³ Für die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

⁴ Die Mitgliedschaft in der Partei ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in einer anderen Partei in der Schweiz oder einer Organisation mit inkompatibler Zielsetzung. Näheres regelt eine Ordnung.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, sich über Parteibelange zu informieren und an Veranstaltungen teilzunehmen.

² Jedes Vollmitglied hat Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht, sofern er das 16. Altersjahr vollendet hat. Um diese ausüben zu können, muss das Vollmitglied akkreditiert werden. Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

^{2bis} Eine Anzahl Vollmitglieder entsprechend der abgerundeten Kubikwurzel aus der Summe stimmberechtigter Teilnehmer der letzten Parteiversammlung in Natura bildet ein Quorum. Die Quorumszahl wird nach jeder Parteiversammlung publiziert.

³ Jedes Vollmitglied hat das passive Wahlrecht, sofern sie oder er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Niemand kann gleichzeitig mehr als ein gewähltes Amt der Partei bekleiden.

⁴ Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Positionen der Partei zu respektieren und Schaden davon abzuwenden sowie alle anderen Mitglieder mit Anstand und Respekt zu behandeln.

Art. 5 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist zuständig für:

- a. den Beschluss von Parteiprogramm und Positionen;
- b. den Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für Initiativen und Referenden;
- c. die Wahlen;
- d. den Beschluss des Budgets und des Mitgliederbeitrags;
- e. die Anerkennung von Untergliederungen;
- f. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung;
- g. die Statutenänderungen durch Zweidrittelmehrheit;
- h. die Referenden gemäss Art. 7 Abs. 2;
- i. die Oberaufsicht über den Vorstand;
- j. die Einsetzung einer Revision sowie bei Bedarf einer Untersuchungskommission;
- k. der Erteilung von Aufträgen an andere Organe;
- m. den Erlass von Ordnungen.

² Ein Geschäft entsteht auf begründeten Antrag eines Quorums oder eines Organs, welche ebenfalls Änderungs- und Gegenanträge zu Geschäften stellen können. Hauptanträge, welche nicht bis drei Tage vor der jeweiligen Publikationsfrist eingehen, können unberücksichtigt bleiben.

³ Die Parteiversammlung in Natura findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Versammlungspräsidenten in Absprache mit dem Vorstand einberufen.

⁴ Die Einberufung der Parteiversammlung in Natura erfolgt per Email sowie im Publikationsorgan bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die traktandierten Geschäfte sind in gleicher Weise bis fünf Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

⁵ Die Parteiversammlung kann auch durch Urabstimmung, online oder brieflich, entscheiden.

⁶ Die Urabstimmung dauert mindestens eine Woche und ist mindestens drei Tage vorher unter Angabe des Geschäfts per Email sowie im Publikationsorgan anzukündigen. Es ist eine Diskussion zu ermöglichen.

⁷ Die Parteiversammlung kann überdies Beschlüsse des politischen Tagesgeschäfts, insbesondere solche gemäss Abs. 2 lit. a und b sowie Art. 7 Abs. 2 lit. a und b durch das Parley fassen.

⁸ Die Termine werden mindestens eine Woche, die Traktanden mindestens zwei Tage vor dem Parley im Publikationsorgan angekündigt.

Art. 6 Versammlungspräsident

¹ Der Versammlungspräsident ist zuständig für die Organisation der Debatte und Beschlussfassung der Parteiversammlung.

² Der Versammlungspräsident entscheidet über die Behandlung der Geschäfte der Parteiversammlung durch Versammlung, Urabstimmung oder Parley. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Tragweite und Dringlichkeit des Geschäftes und allfällig vorgebrachte Gründe für eine geheime Abstimmung.

³ Der Versammlungspräsident wird von der Parteiversammlung für ein Amtsjahr gewählt werden. Ist das Amt vakant oder der Amtsträger handlungsunfähig, so nimmt der Vorstand dessen Aufgaben wahr.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische und operative Leitung der Partei;
- b. die Vertretung der Partei gegen Aussen;
- c. die Bereitstellung der Infrastruktur, Organisation der Veranstaltungen und Buchführung;
- d. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
- e. die Information der Mitglieder;
- f. den Erlass von Reglementen für Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit.

² Folgende Vorstandbeschlüsse sind referendumsfähig:

- a. den Beschluss von Positionen;
- b. den Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für kantonalen und kommunalen Initiativen und Referenden;
- c. das Aussprechen von Wahlempfehlungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.
- d. der Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- e. die Änderung des Budgets.

³ Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn ein Quorum innert 48 Stunden dem Beschluss in Textform widerspricht. Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan und hemmt den Beschluss.

⁴ Der Vorstand wird von der Parteiversammlung gewählt und setzt sich aus der Präsidentin, den Vizepräsidenten und der Schatzmeisterin zusammen.

⁵ Die Parteipräsidentin vertritt die Partei gegen aussen. Er wird dabei von den Vizepräsidenten unterstützt. Mitglieder die ein öffentliches Mandat bekleiden sind bei Ausübung Ihres Mandats der davon entbunden.

Art. 8 Schiedsstelle

¹ Die Schiedsstelle versucht bei Streitfällen innerhalb der Partei zu vermitteln. Falls die Vermittlung nicht möglich oder nicht erfolgreich ist, kann die Schiedsstelle:

- a. entscheiden, wie die Statuten zu verstehen sind;
- b. Mitglieder und Organe verpflichten, strittiges Verhalten zu unterlassen oder zu ändern;
- c. Mitglieder verwarnen;
- d. Mitglieder zur Wiedergutmachung verpflichten;
- e. Mitglieder aus der Partei ausschliessen.

² Die Mitglieder der Schiedsstelle sind unabhängig und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie beachten bei ihrer Entscheidung die individuellen Rechte der Mitglieder und das Wohl der Gemeinschaft. Falls gewünscht verfasst die Schiedsstelle eine kurze schriftliche Begründung.

³ Schiedsstelle besteht aus einer bis drei Personen, welche von der Parteiversammlung individuell für zwei Jahre gewählt werden. Auch Nichtmitglieder sind wählbar. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

⁴ Die Schiedsstelle entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin. Die Mitglieder der Schiedsstelle können in den Ausstand treten, wenn ihnen eine neutrale Entscheidung nicht möglich ist, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

⁵ Die Mitglieder und Organe sind verpflichtet, die Schiedsstelle anzurufen und ihre Entscheidung abzuwarten, bevor rechtliche Schritte ergriffen werden. Sie sind von dieser Pflicht entbunden, wenn die Schiedsstelle handlungsunfähig ist, vier Wochen nicht reagiert oder nicht binnen zehn Wochen entscheidet.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die Partei finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Parteiversammlung festgesetzt.

³ Spenden von juristischen Personen und solche von über CHF 10'000.-- pro Rechnungsjahr und Spender werden unter Nennung von Betrag und Spender publiziert.

^{3^{bis}} Von Spenden über CHF 500.-- wird eine Statistik über die Beträge und die Interessenbindungen der Spender publiziert.

^{3^{ter}} Spenden aus ethisch bedenklichen Quellen werden nicht angenommen.

⁴ Wer sich für eine Wahl zu einer Legislative oder Exekutive aufstellen lässt, verpflichtet sich vorher vertraglich im Falle einer Wahl während der gesamten Amtszeit eine Mandatsabgabe auszurichten. Die Höhe der Mandatsträgerabgabe bei Vollämtern ist gleich der direkten Bundessteuer für dieses Einkommen bei den tatsächlich hierbei anrechenbaren Abzügen. Bei Teil- und Nebenämtern ist die Höhe der der Mandatsträgerabgabe gleich dem der Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil der der direkten Bundessteuer, welche für ein entsprechend bezahltes Vollamt fällig wäre.

⁵ Von Mitgliedern der Judikative wird keine Mandatsabgabe erhoben.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Das offizielle Publikationsorgan ist die vom Vorstand bezeichnete Website.

² Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. April, das Rechnungsjahr am 1. Januar.

³ Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu. Über die Einzelheiten entscheidet die Parteiversammlung.